

# Liechtensteiner Volksblatt

Organ für amtliche Kundmachungen.

Erscheint an jedem Freitag. Abonnementspreis: Für das Inland jährlich 4 Kr., halbjährlich 2 Kr., vierteljährlich 1 Kr., mit Postversendung und Zustellung ins Haus; für Oesterreich und Deutschland mit Postversendung jährlich 5 Kr., halbjährlich Kr. 2.50; für die Schweiz und das übrige Ausland jährlich 6 Fr., halbjährlich 3 Fr., vierteljährlich Fr. 1.50 franko ins Haus. Man abonniert im Inlande bei den betreffenden Briefboten; fürs Ausland bei den nächstgelegenen Postämtern oder bei der Redaktion des „Volksblattes“; für die Schweiz bei der Buchdruckerei J. Kuhn in Buchs (Rheinthal). — Briefe und Gelder werden franko erwartet. — Einrückungsgebühr für Inserate im Publikationsteile für die dreispaltige Zeile oder deren Raum 8 h oder 10 Rp. — Korrespondenzen, Inserate und Gelder sind an die Redaktion einzuliefern, und zwar erstere spätestens bis jeden Mittwoch mittags.

Baduz, Freitag

N. 47.

den 21. November 1913.

Erstes Blatt.

## Amtlicher Teil.

Zl. 3413/Reg.

### Kundmachung.

Es wird hienit zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß zur Aufstellung und zum Betriebe von Brickettd-Blattapparaten jedesmal eine besondere Bewilligung der ffl. Regierung erforderlich ist.

Die bezüglichen ordnungsmäßig gestempelten Eingaben müssen mit den dreifach ausgefertigten Beschreibungen und Plänen der Anlage und des Lagerraumes für das Brickettd belegt sein.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 14. November 1913.

gez. v. In der Maur,  
ffl. Kabinettsrat.

Zl. 3571 / Reg.

### Kundmachung.

Mit Rücksicht auf die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der benachbarten Schweiz wird hienit die Einfuhr von Klauentieren, Hunden, tierischen Rohstoffen, geschlachteten Tieren, Häuten, Mist, Jauche, Streue, Heu und Futtermittel jeder Art aus der Schweiz über die ganze liechtensteinisch-schweizerische Grenzstrecke bis auf weiteres untersagt. Der Einlaß von Pferde- fuhrwerken und Pferden überhaupt ist an die Beibringung eines amtlichen Ausweises bei dem Eintrittszollamt gebunden, daß die bezüglichen Pferde nicht in verseuchten Gehöften gestanden sind.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 18. November 1913.

gez. v. In der Maur,  
ffl. Kabinettsrat.

Z 3545/Reg.

### Kundmachung.

Das schweizerische Landwirtschaftsdepartement hat das Verbot der Einfuhr von Klauentieren und Mist aus Liechtenstein nach der Schweiz längs der liechtensteinisch-schweizerischen Grenze dahin verschärft, daß auch Hunde, geschlachtete Tiere jeder Art, Häute, Streue, Heu und andere Futtermittel bis auf weiteres von der Einfuhr nach der Schweiz auf dem Straßenwege gänzlich ausgeschlossen sind. Der Einlaß von Pferde- fuhr-

werken wird nur gestattet, wenn dem schweizerischen Zollamt ein amtlicher Ausweis darüber vorgewiesen wird, daß dieselben nicht aus Seuchen- gehöften kommen.

### Fürstliche Regierung.

Baduz, am 18. November 1913.

gez. v. In der Maur  
ffl. Kabinettsrat.

## Nichtamtlicher Teil.

### Waterland.

Landwirtschaft. Unter Vorsitz des Herrn Regierungschefs und im Beisein des Herrn Vorstandes des landwirtschaftlichen Vereins hat am 14. d. M. eine Besprechung mit sämtlichen Ortsvorstehern über Maßnahmen zur Bekämpfung der in Aussicht stehenden Futternot in den landwirtschaftlichen Betrieben stattgefunden.

Einleitend bemerkte der Herr Regierungschef, daß er über Anregung des landwirtschaftlichen Vereins beim Landtage die Gewährung eines entsprechenden Kredites vorgeschlagen habe und daß es sich zunächst darum handeln würde, über das Ausmaß dieses Kredites einen Ueberblick zu gewinnen. Da die fürstl. Regierung im Sommer ein Futterausfuhrverbot erlassen habe, sei anzunehmen, daß dem Lande eine größere Quantität Futter erhalten geblieben sei, als unter anderen Umständen anzunehmen gewesen wäre; die Futternot werde daher kaum so empfindlich werden, als sonst zu befürchten gewesen wäre. Wenn die fürstl. Regierung sich zu einer Aktion entschlossen habe, so sei dies unter der bestimmten Voraussetzung geschehen, daß kein Mißbrauch vorkomme; es soll nur jenen geholfen werden, die tatsächlich einer Hilfe bedürfen; daher kämen solche Landwirte, die selbst genug Futter für ihr Vieh haben, oder die überhaupt kein Vieh besitzen, selbstverständlich nicht in Betracht. Ein allfälliger Zwischenhandel, der vielleicht zu Preistreibern ausbeutet werden könnte, sei unstatthaft. Aufgrund der hienach gepflogenen Diskussion wurde folgendes bestimmt: An Futtermitteln kämen in Betracht: Heu, Erbsen, Hafer und Leinsamenmehl. In jeder Gemeinde soll eine Kommis-

sion zur Beschaffung von Futtermitteln gebildet werden; an der Spitze der Kommission soll der Ortsvorsteher stehen, dem 2—4 Viehzüchter beigegeben werden, die vom Gemeinderate gewählt werden. In jeder Gemeinde soll die Kommission nach öffentlichem Ausruf Anmeldungen über den Bedarf an Futtermitteln und Anmeldungen über die zum Verkaufe verfügbaren Quantitäten solcher Futtermittel entgegennehmen, die bezüglichen Anmeldungen sind zur Vermeidung späterer Schwierigkeiten schriftlich zu machen. Die Kommission hat sie eingehend und gewissenhaft zu prüfen und unter Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung spätestens Ende November im Wege des Ortsvorstehers an die fürstl. Regierung gelangen zu lassen. Sobald dann die nötige Uebersicht über Bedarf und Anbot gewonnen sein wird, wird die fürstl. Regierung das Weitere veranlassen, insbesondere eine eigene Landeskommission für die Abwicklung dieser Sache bilden und soweit erforderlich, sich der Mitwirkung des landwirtschaftlichen Vereins bedienen. In Aussicht sei zu nehmen, die Bezahlung der Futtermittel für ein Jahr zu stunden, d. h. zur Rückzahlung einen zinsfreien Termin von einem Jahre zu gewähren; wer sofort bar bezahlt, erhält einen entsprechenden Rabatt; Mißbrauch zieht nicht nur den Verlust der Begünstigung, sondern auch eine entsprechende Konventionalstrafe nach sich.

Vom Wetter. Nach einem mehrere Tage anhaltenden Regen verbunden mit Sturm und Schneefall bis nahezu ins Tal ist am Dienstag wieder helle Witterung eingetreten. Nach Sonnenuntergang zeigte der westliche Himmel ein schönes Rot und am Schneebedeckten Falt- nis, am Rappenstein und der Dreischwestern-Gruppe beobachtete man ein prächtiges Alpen- glühfen.

Aus den südlichen Gegenden des Deutschen Reiches und aus Frankreich werden sehr starke Regengüsse mit bedeutenden Ueberschwemmungen gemeldet. In Triest wütete ein heftiges Unwetter, dem eine Springflut folgte, wodurch der Straßenbahnverkehr teilweise eingestellt werden mußte. In den Vereinigten Staaten haben Schneestürme furchtbare Ver- heerungen zu Land und zu Wasser angerich- tet. Eisenbahnzüge blieben im Schnee ste-

## Verkehrs-, Dienst- u. Personalverhältnisse der Oesterreichischen Landpost eins und jetzt.

(Nachdruck nur mit Bewilligung des Verfassers gestattet).

Mit 1. Jänner 1900 wurden den Postmeistern sowie Postexpedienten, statt des entfallenden Briefkreuzers und der diversen Pauschalien für die zu haltenden Dienerschaften, festgesetzte Dienerpauschalien angewiesen, welche nach der Größe des Postamtes sowie nach der Dauer der hiefür zu leistenden Dienerdienste bemessen waren.

Im Jahre 1900 wurden nun auch die Postmeister, welche ihren vorgeschriebenen Dienst persönlich ausübten, rückwirkend ab 1. Jänner 1900 mit Dekret definitiv angestellte Beamte der Post- und Telegraphenanstalt und war bei jenen das Dienstverhältnis kein vertragsmäßiges mehr, sondern ein dauerndes, die Bezüge, welche sie nun erhielten, waren in Klassen eingeteilt und konnte somit jeder Postmeister unter Berücksichtigung seiner Dienstzeit sowie seines Amtes im Laufe der Zeit in die nächst höheren Stufen und Klassen vorrücken. Sollte einer rascher nach vor-

wärts kommen, so war er gezwungen, sich auf größere Postämter versetzen zu lassen.

Diejenigen Postmeister, welche ihre Nebenberufe nicht aufgeben wollten, verblieben weiterhin in vertragsmäßiger Anstellung, jedoch wurde denselben nach einer Zeit der Postdienst gekündigt und wurde diese freie Postmeisterstelle, durch einen definitiv dekretmäßig angestellten Postmeister besetzt. Die Postexpedienten beziehungsweise Inhaber von Postämtern III. Klasse verblieben bis derzeit weiterhin in vertragsmäßiger Anstellung.

Im Jahre 1902 wurden bei den Postämtern I. und II. Klasse, woselbst Manipulationsbeihilfen für eventuell zu haltende Postexpeditoren bewilligt waren, diese Manipulationsbeihilfen von der Postverwaltung größtenteils bei allen oberwähnten Postämtern eingezogen und die Postexpeditoren, welche bisher vom Postmeister privat angestellt waren, wurden auch mit Dekret angestellte Beamte der Post- und Telegraphenanstalt und hatten die bestimmte Aussicht, nach festgesetzten Fristen höhere Bezüge zu erhalten und bekamen den Titel: „Posthilfsbeamte“,

welcher im Jahre 1906 in Postadjunkten und Postoffizianten umgeändert wurde. Den Titel: „Postadjunkt“ erhielten jene mit längerer Dienstzeit, die jüngeren den Titel: „Postoffiziant.“

Im Jahre 1910 wurde bei allen Postämtern I. und II. Klasse die Dienerpauschalien von der Postverwaltung eingezogen und wurden die für die Dienerpauschalien verwendeten Diener zum größten Teile alle von der Postverwaltung direkt angestellt und zwar in zwei Kategorien in Landpostdiener und Landbriefträger. Die Landpostdiener, welche mit Dekret angestellt wurden, erhalten festgesetzte Monatslöhne, welche nach der Größe des Postamtes, welchem sie zugeteilt sind, sowie nach der Einwohnerzahl des Ortes, beziehungsweise der in 4 Aktivitätszulagenklassen eingereihten Amtsorte bemessen sind und können alle 5 Jahre in eine höhere Lohnstufe vorrücken. Die Landbriefträger wurden mit Dienstvertrag angestellt und beziehen eine jährliche Bestallung, welche nach der Größe des Postamtes, sowie nach der Stundenanzahl der wöchentlich zu leistenden Dienste bemessen ist.

Welche Kategorien sind nun auch nicht mehr